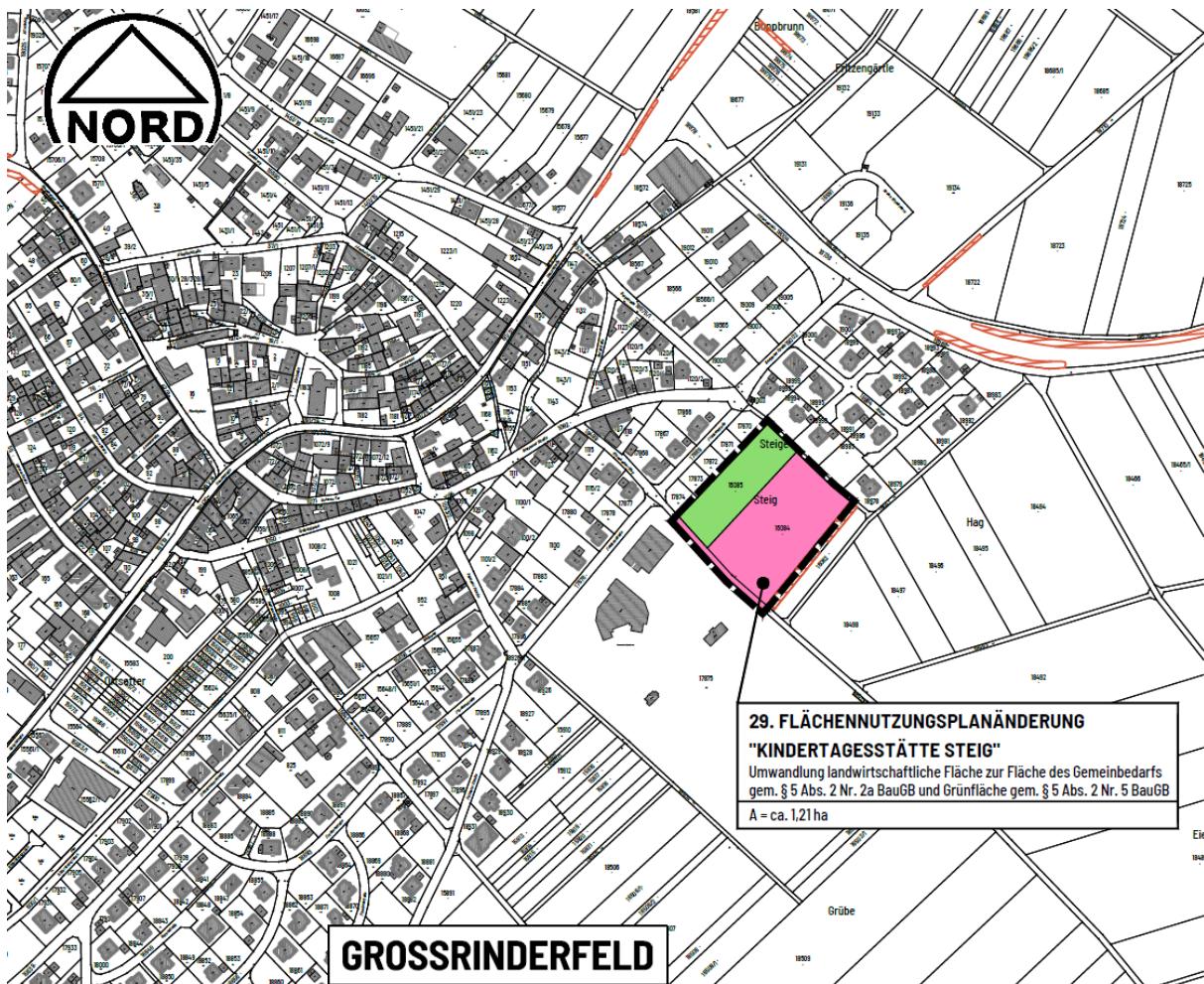


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach
über die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

h i e r: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 14. September 2023 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekanntgemacht.
- II. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Großrinderfeld und bezieht sich auf die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2a Baugesetzbuch (BauGB) auf einer Fläche von ca. 1,2 ha auf der Gemarkung Großrinderfeld. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Freiherr-von-Zobel-Schule und umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 16084/0, 16085/0, und 18499/0 z.T. (Weg) der Gemarkung Großrinderfeld. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten, unmaßstäblichen Lageplan mit schwarz gestrichelter Linie dargestellt.



III. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat in öffentlicher Sitzung am 17. Dezember 2024 den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Maßgebend ist der Flächennutzungsplanentwurf (29. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung M 1:5.000 vom 13. November 2024 und der Begründung mit Umweltbericht vom 13. November 2024, je erstellt von der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim.

IV. Der Entwurf zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wird in der Zeit von

Montag, 10. Februar 2025 bis einschließlich Freitag, den 21. März 2025

auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen veröffentlicht und kann dort eingesehen und abgerufen werden.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen für diese Zeit auf den Bürgermeisterämtern Tauberbischofsheim (Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112), Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:
 - Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 27.06.2024
 - Regierungspräsidiums Stuttgart vom 05.07.2024
 - Regierungspräsidiums Freiburg – Landesforstverwaltung vom 24.06.2024
 - Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 26.06.2024
- Betroffene Schutzgüter:

Themenblöcke nach Schutzgütern	Art der Umweltauswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Versiegelung und Verdichtung ◦ Verlust von landwirtschaftlich nutzbarem Boden
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Flächeninanspruchnahme ◦ dauerhafter Verlust der landwirtschaftlichen Fläche
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Geringe vorübergehende baubedingte Emissionen von Schadstoffen während der Bauzeit ◦ Verlust von Kaltluftentstehungsflächen (Ackerflächen) ohne lokale klimatische Ausgleichsfunktion ◦ Mikroklimatische Veränderungen ◦ Versiegelte Flächen tragen zur Aufheizung des Gebietes bei
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Dauerhafte Verringerung des Rückhaltevermögens durch Flächenversiegelung innerhalb der Bauflächen ◦ Dauerhafte Verringerung der Versickerungsfähigkeit durch Flächenversiegelung innerhalb der Bauflächen ◦ Dauerhafte Verringerung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung innerhalb der Bauflächen ◦ Vermehrter oberflächiger Abfluss von Niederschlagswasser durch höheren Versiegelungsgrad.
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Verlust von Vegetationsstrukturen (Ackerflächen) mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und zusätzliche flächige Bodenversiegelung ◦ Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen ◦ Verlust von Nahrungshabitate für Vögel

Themenblöcke nach Schutzgütern	Art der Umweltauswirkungen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ○ Optische Veränderungen durch Überformung der Landschaft bzw. durch den neuen Baukörper ○ Einpassung des geplanten Gebäudes in den bestehenden Ortsrand ○ Verlust von ortsbildprägenden Laub- und Obstbäumen entlang des Krensheimer Wegs
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Auswirkungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ○ Geringe vorübergehende baubedingte Beeinträchtigung / Störungen im näheren Umfeld durch Baustellenverkehr / Baubetrieb (Lärm- und Staub- sowie Schadstoffemissionen) ○ Verlust an Freiraum ohne Bedeutung für Erholungs- und Wohnumfeldfunktion

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen sollen elektronisch an bauleitplanung@tauberbischofsheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich auf dem Postweg bei der Stadt Tauberbischofsheim (Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim) oder zur Niederschrift im Rathaus während der allgemeinen Sprechzeiten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird auch darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

V. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert.

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen aufgrund des akuten Platzproblems und der nicht gegebenen Erweiterungsmöglichkeit im Bereich der aktuellen Kindertagesstätte in Großrinderfeld die Voraussetzungen für Errichtung einer neuen Kindertagesstätte in den kommenden Jahren geschaffen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, da gleichzeitig ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Tauberbischofsheim, 27.01.2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin